Änderungsantrag Nr. 2 zum TOP 09 Hauptsatzung

Antrag:

Ich beantrage die unter § 13 Entschädigung der Hauptsatzung die Beträge an Aufwandsentschädigungen nach der Entschädigungs-VO bei der bisherigen Höhe der aktuellen Hauptsatzung zu belassen.

Begründung:

Die Aufstockung der Aufwandsentschädigungen auf das Höchstmaß ist weder kommuniziert noch ist ein Mehraufwand dargelegt worden. Meiner Meinung nach ist es nicht erforderlich. Ich denke, dass wir alle unsere Aufgaben auch ohne Erhöhung der Entschädigungen ordnungsgemäß erfüllen. Wir bieten kein gutes Bild nach außen, wenn die erste Entscheidung die Erhöhung der Bezüge sind.

gez. Heike Stein

Malchow, 26.06.2024